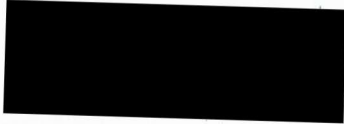




Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien .

POSTANSCHRIFT Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Postfach 170286, 53028
Bonn

Herrn
Lennart Mühlenmeier



HAUSANSCHRIFT Potsdamer Platz 1
10785 Berlin

POSTANSCHRIFT Postfach 17 02 86
53028 Bonn

TEL +49 30 18 681- [REDACTED]

FAX +49 30 18 681- [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

INTERNET www.kulturstaatsministerin.de

DIENSTSITZ Berlin

DATUM 1. März 2022

AZ K11-13002/21#29

BETREFF

Ihr IFG-Antrag bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zur neuen App zur Identifikation illegal gehandelter archäologischer Kulturgüter hier: Bescheid nach Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Mühlenmeier,

nachdem das Drittbeteiligungsverfahren abgeschlossen wurde, ergeht zu Ihrem per Mail am 17.11.2021 über die Plattform fragdenStaat.de gestellten IFG-Antrag auf Informationen und Dokumente zur neuen App, die illegal gehandelte archäologische Kulturgüter identifizieren kann, folgender

Bescheid:

Dem Antrag wird stattgegeben, sofern nicht personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind.

Wir übersenden Ihnen anliegend den zehnsseitigen Förderantrag der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. vom 5. Februar 2020 nebst Anlage (Anlagen 1 und 2), den dreizehnsseitigen Fördervermerk der Projektgruppe Digitalisierung vom 20. April 2020 inklusive Förderbescheid (Anlage 3), die Leitungsvorlage für Frau Staatsministerin Grütters vom 30. September 2020 (Anlage 4) sowie die Pressemitteilung zum Präsentationsworkshop der EU-Konferenz gegen illegalen Handel mit Kulturgut, in dem die App KiKu vorgestellt wurde mit Link zum Projekt (Anlage 5).

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT
VERKEHRSANBINDUNG

Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin
U- und S-Bahn Haltestelle Potsdamer Platz

Wir haben die personenbezogenen Daten entsprechend Ihrer Zustimmung im Förderantrag und im Förderbescheid unkenntlich gemacht.

Zudem waren in der Anlage 1 auf den Seiten 4, 5, 6, 9 und 10 des Antrags, der Seite 1 der Anlage 2 und der Seite 6 der Anlage 3 die Informationen zu schwärzen, da das Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie SIT insoweit überzeugend dargelegt hat, dass diese Passagen schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Es handelt sich um Angaben zur Vollfinanzierung (Seiten 4 und 5 von Anlage 1 sowie Seite 6 der Anlage 3), weitere wirtschaftliche Kennzahlen zu früheren Bewilligungen (Seite 6 der Anlage 1), Angaben zum Finanzierungsplan mit inhaltlichen, internen wirtschaftlichen Angaben und Kalkulationen zum Finanzplan (Seiten 9 und 10 der Anlage 1 sowie Seite 1 der Anlage 2). Wenn diese Angaben öffentlich würden, bestünde das Risiko für das Fraunhofer SIT, dass Mitbewerber und andere Forschungsinstitute bisher geheime Informationen als Wettbewerbsvorteil nutzen könnten. Da es auch im Bereich der öffentlichen Förderung einen Wettbewerb gibt, vermögen wir Ihre Ansicht, die Pflicht zur Veröffentlichung der Informationen resultiere bereits aus dem Umstand der öffentlichen Finanzierung, nicht zu teilen. Vielmehr erfüllen die geschwärzten Passagen die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts, nach denen der Schutz von § 6 S. 2 IFG nur dann eingreift, wenn es sich um Informationen handelt, die kumulativ erstens einen Unternehmensbezug haben, zweitens nicht offenkundig, also nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind, drittens nach dem Willen des Inhabers der Information geheim bleiben sollen und als objektives Element viertens ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.¹ Die geschwärzten Daten haben alle einen Unternehmensbezug, sind nur einem begrenzten Personenkreis bekannt, sollen nach dem erklärten Willen geheim bleiben und durch den nachvollziehbar dargelegten Wettbewerbsnachteil bei der Konkurrenz um staatliche Fördermittel ist ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse anzuerkennen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben werden (§ 9 Abs. 4 IFG, § 68 VwGO).

Der Widerspruch ist zu erheben bei der

Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,

Postanschrift: Postfach 17 02 90, 53108 Bonn,

¹ BVerwG, Beschluss vom 25. Juli 2013 - 7 B 45/12, BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 - 7 C 12/13.

Hausanschrift: Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn.

Wir hoffen, die Informationen sind hilfreich für Sie. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Im Auftrag



Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung

zur Projektförderung

An:
Die Beauftragte der Bundesregierung für
Kultur und Medien (BKM)
Postfach 17 02 86 | Köthener Straße 2
53028 Bonn | 10963 Berlin

Antragsteller:

Bezeichnung Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.; ausführende Stelle: Fraunhofer SIT, [REDACTED]			
Anschrift Hansastraße 27C, 80686 München			
Ansprechpartner für inhaltliche Fragen [REDACTED]	Ansprechpartner für verwaltungsmäßige Fragen [REDACTED]	Telefon [REDACTED]	Telefax [REDACTED]

Bankverbindung:

Geldinstitut [REDACTED]	
[REDACTED]	[REDACTED]

Ich/Wir beantragen eine Zuwendung

In Höhe von 249.703€

Die Zuwendung soll folgenden Zwecken dienen:

Basierend auf dem Demonstrator des Projektes „ILLICID – Illegaler Handel mit Kulturgut in Deutschland“² (Illicid) soll ein Prototyp entwickelt werden, welcher Ermittlern (u.a. Polizei- oder Zollbeamten) in der Praxis eine Unterstützung bei der Beurteilung von archäologischen Objekten ermöglicht. Fragestellung ist hierbei, ob die Objekte aus Raubgrabungen stammen. Die IT-Anwendung dient damit der Identifizierung illegal gehandelter Kulturgüter, um im Sinne eines effektiven Kulturgutschutzes gegen den Handel mit derlei inkriminierten Objekten vorzugehen. Darüber hinaus kann die Anwendung auch die Arbeit der jeweils zuständigen Kulturbehörde eines Landes erleichtern, indem sie den/die zuständige/n Mitarbeiter/in bei der Ersteinschätzung der potentiellen Herkunft eines Kulturgutes unterstützt.

Mit der Zuwendung werden folgende, messbare Ziele verfolgt:

Ziel ist das Steigern der Erkennungsraten der Objekterkennung des vorhandenen Demonstrators durch ein Verbessern der verwendeten KI-Komponenten. Primär wird dabei auf eine effizientere Nutzung der vorhandenen Trainingsdaten gesetzt, da im vorliegenden Vorhaben kein erneutes Training durch Experten durchgeführt werden soll.

Weiteres Ziel ist das Durchführen von Workshops zum Austausch mit potentiellen Anwendern und zum Abgleich mit Lösungen, die ebenfalls im Umfeld der Wiedererkennung von Kulturgütern eingesetzt werden.

² Im Jahr 2015 im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit II“ des BMBF initiiert, bislang weltweit erstes und bislang einziges transdisziplinäre Forschungsprojekt zum illegalen Handel mit Kulturgütern.

Beschreibung der Maßnahme

Umsetzung Demonstrator zur Erkennung von Kulturgütern

Technisch umgesetzt werden soll dies durch eine App, die auf einem Smartphone des Ermittlers Aufnahmen des Kulturgutes erstellt, diese an einen Server schickt, der das Foto anhand eines Deep Learning Netzes auf Merkmale hin untersucht, zu denen Referenzen in einer vorhandenen Datenbank gefunden werden können. Diese Referenzen werden dem Ermittler dann auf sein Smartphone gesendet, um ihn bei der Beurteilung der Herkunft des vorliegenden Kulturgutes zu unterstützen.

Da die Datenlage für den Einsatz herkömmlicher Methoden derzeit gering ist, sind insbesondere Methoden des maschinellen Lernens zu optimieren, die mit wenigen Trainingsdaten auskommen. Im Falle des Projektes Illicid wurden Objekte in der Größenordnung einiger tausend Fälle bewertet und in die Datenbank eingespielt, was für ein Training eine verhältnismäßig niedrige Anzahl ist. Entkräftet werden kann dies durch transfer learning, wo trainierte Netze (beispielsweise zur allgemeinen Bilderkennung) mit den vorhandenen Daten „nachtrainiert“ oder optimiert werden. Hier können schon wenige hundert Beispiele signifikante Verbesserungen mit sich bringen. Auch der Ähnlichkeitsvergleich, der im Projekt verwendet wird, basiert auf maschinellem Lernen und greift auf obere Ebenen des Deep Learning Netzes zu. Da aktuell die Kombination von Modellen und Netzen eine Verbesserung von Ergebnissen erzielt, sollen diese beiden Konzepte im Projekt zusammengeführt werden. Die Kombination von besserer Datenauswertung und besserem Datenvergleich verspricht eine deutlich höhere Erkennungsrate. Die KI-Komponente ist hier das maschinelle Lernen, welches als Basis für die Ähnlichkeitsentscheidung auf dem Server dient und somit die Auswahl der Referenzobjekte für den Ermittler trifft. Abstrakter formuliert ist das Ziel des Einsatzes von KI in diesem Fall, Expertenwissen, welches bei der Beurteilung und Beschreibung der Referenzobjekte eingeflossen ist, auf aktuelle, dem Ermittler vorliegende Fälle effizient zu übertragen. Dieser Ansatz unterscheidet sich von anderen Methoden, die darauf beschränkt sind, Gemälde wiederzuerkennen. Bei diesen werden Merkmalsextraktionen wie SIFT und SURF eingesetzt, oder alternativ robuste Hashverfahren in Kombination mit geometrischen Ausrichtungshilfen.

Ort:

Darmstadt

Dauer
vom

01.06.2020

bis

31.12.2021

Mit der Maßnahme wurde bereits begonnen:



Nein



Ja

Zielsetzung der Zuwendung

Die Zuwendung soll den existierenden Illicid Demonstrator zu einem Prototypen weiterführen. Er ist aus einem BMBF Projekt entstanden und hat derzeit den Status eines Demonstrators. Mit dem im Projekt geförderten Arbeitsaufwand soll hier eine Weiterentwicklung hin zu einem Werkzeug für den praktischen Einsatz erfolgen. Idealerweise entsteht dabei ein Zustand, der dann von einem Unternehmen als Werkzeug für Behörden angeboten werden kann.

Gleichzeitig soll das Projekt auch den Austausch mit Anwendern auch in Europa fördern. Es sind verschiedene Behörden und Staaten in die Bekämpfung des Handels mit Kulturgütern eingebunden. Diesen stehen unterschiedliche Werkzeuge zur Verfügung. Ziel ist es hier, ein einheitliches Verständnis für die geförderte Technik und eine Abgrenzung zu bekannten Methoden der Erkennung zweidimensionaler Kulturgüter zu schaffen.

Aus einer anderen Perspektive betrachtet ist das Ziel der Zuwendung, die Möglichkeiten des Einsatzes von KI zum Kulturgüterschutz erforschen und zu beurteilen, wie erfolgreich eine Übertragung von Expertenwissen in dieser Domäne auf eine Softwarelösung sein kann.

Die Zuwendung soll wie folgt zurückgezahlt werden:

Ich beantrage/Wir beantragen, von der Rückzahlung aus folgenden Gründen abzusehen:

(Hierzu bitte darlegen, ob der Zweck durch Übernahme einer Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung erreicht werden kann)

Als gemeinnützige Forschungseinrichtung ist die Fraunhofer-Gesellschaft e.V. auf Projektförderungen in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen

Das Vorliegen des „erheblichen Bundesinteresses“ als Voraussetzung für die Förderung sehen wir wie folgt begründet:

Der Gegenstand der Förderung unterstützt die Entstehung eines Werkzeuges, welches Behörden maßgeblich bei der Bekämpfung des Handels mit Kulturgütern aus illegalen Quellen unterstützt. Somit wird zum einen das Kulturgut als solches geschützt, da ein erfolgreiches Unterbinden des Handels erreicht werden soll. Zum anderen wird damit Kriminalität bekämpft, die durch den Handel mit Kulturgütern finanziert wird.

Aus einer technischen Sicht handelt es sich hier um eine Anwendung der künstlichen Intelligenz, die in der Bilderkennung beheimatet ist, hier aber ein neues Anwendungsfeld eröffnet. Während Bildannotation und autonomes Fahren verbreitete Beispiele für die Nutzung KI-gestützter Bilderkennung sind, werden entsprechende Lösungen im Umfeld des Kulturgüterschutzes noch nicht eingesetzt.

Es wird Vollfinanzierung beantragt

Nein

Ja

Begründung

Die Finanzierung von Fraunhofer-Gesellschaft e.V. basiert auf den drei Säulen der Vertragsforschung, der Projektfinanzierung und der institutionellen Finanzierung. Das zwischen Bund und Ländern für Fraunhofer verbindlich abgestimmte Finanzierungsmodell sieht nur eine vergleichsweise geringe Grundfinanzierung vor.

Ergänzende Angaben

- 1 Für den gleichen Zweck wurden oder werden bei anderen Stellen ebenfalls beantragt oder sind bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt worden

€	bei (Institution)	wurden beantragt	werden beantragt	bereits bewilligt	in Aussicht gestellt

- 2 Mit/Uns wurden für den gleichen Zweck ³in den letzten drei Jahren Zuwendungen gewährt:

- 3 Zeitpunkt, zu dem die Mittel spätestens benötigt werden

siehe Anlage B mit Anhang des Antrags

- 4 Bei rückzahlbarer Zuwendung: Folgende Sicherheiten werden geboten (z. B. Bürgschaften, Abtretung von Forderungen, Grundpfandrechte, Sicherungsübereignungen)

-

- 5 Angaben zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung (Verantwortlichkeit, ausreichende Kassen-/Buchführung, Buchführungssystem)

- 6 Ich bin/Wir sind zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt

- 7 Bei gleichzeitiger institutioneller Förderung bitte darlegen, aus welchen Gründen die Finanzierung der Maßnahme nicht aus dem Wirtschaftsplan erfolgt.

siehe Begründung zur Vollfinanzierung.

Die vorstehenden Angaben sowie
(Ort, Datum, Unterschrift)
Sankt Augustin, 05.02.20

g

³ Hier handelt es sich um das P

Anlagen:

bei Projektförderung:

generell

Finanzierungsplan

Zusätzliche Begründungen und Erläuterungen, Ziel und Zweck der Maßnahme (Arbeitsmethoden, erwartete Ergebnisse, Bedeutung der Maßnahme für den Träger)

zusätzlich (je nach Einzelfall)

Tagungsprogramm mit zeitlichem Ablaufplan

Aufstellung der Referenten und Referentinnen mit Angaben der Themen

Angebote gemäß VOL

Vorberechnung für Publikationen

Satzung, Geschäftsordnung, o. ä.
(bei Erstattung für juristische Personen)

Nachweis über die Vertretungsberechtigung
(z. B. Auszug aus dem Vereinsregister, Vollmacht o. ä.)

Sonstige Unterlagen:

bei institutioneller Förderung

generell

Arbeitsplanung für das laufende Haushaltsjahr

Übersicht über Maßnahmen, die aus dem Wirtschaftsplan finanziert werden sollen (Ausstellungen, Tagungen, Ankäufe u. ä.)

Übersicht über vorgesehene Publikationen

zusätzlich (je nach Einzelfall)

Sonstige Unterlagen:

Wichtige Hinweise:

1. Überprüfen Sie Ihre **Kostenberechnungen** sorgfältig.

Die BKM ist gehalten, die Förderung von Projekten abzulehnen, im Nachhinein zu streichen oder bereits gewährte Mittel zurückzufordern, wenn sich herausstellt, dass die Beschreibung oder der Kosten- und Finanzierungsplan eines Projekts erhebliche Unrichtigkeiten enthält. Dies gilt ebenso, wenn sich wichtige Bestandteile Ihres Projekts nachträglich ändern und Sie diese Änderungen der BKM nicht unverzüglich mitteilen.

2. Zusicherung des Antragstellers

1. Ich versichere, dass meine Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Alle relevanten Änderungen des Projekts und insbesondere seiner Finanzierung werde ich unverzüglich der BKM mitteilen.
2. Mir ist bekannt, dass ein rechtlicher Anspruch auf eine Förderung durch die BKM nicht besteht. Die BKM bzw. das Bundesverwaltungsamt gewährt Fördermittel nur auf der Grundlage eines gültigen Zuwendungsbescheides, der die vom Antragsteller eingereichte Beschreibung des Projekts und seine Kalkulation zugrunde liegt. Wenn ein Antragsteller die Entscheidung der BKM/BVA durch falsche Angaben in diesen Unterlagen oder in diesem Antrag herbeigeführt hat, kann die BKM alle Auszahlungen verweigern und bereits ausgezahlte Mittel vom Antragsteller zurückverlangen.
3. Mit der Unterzeichnung dieses Antrags erkläre ich mich damit einverstanden, dass die BKM meine Daten speichern und an Dritte weitergeben kann, soweit dies für die geplante Förderung meines Projekts notwendig ist. Ich bin insbesondere einverstanden, dass mein Name (Projekträger) zusammen mit dem Projekt der Öffentlichkeit bekannt gegeben wird, sofern eine Förderentscheidung zu meinen Gunsten ergeht.

Ort, Datum und Unterschrift

Sankt Augustin, 05.02.2020

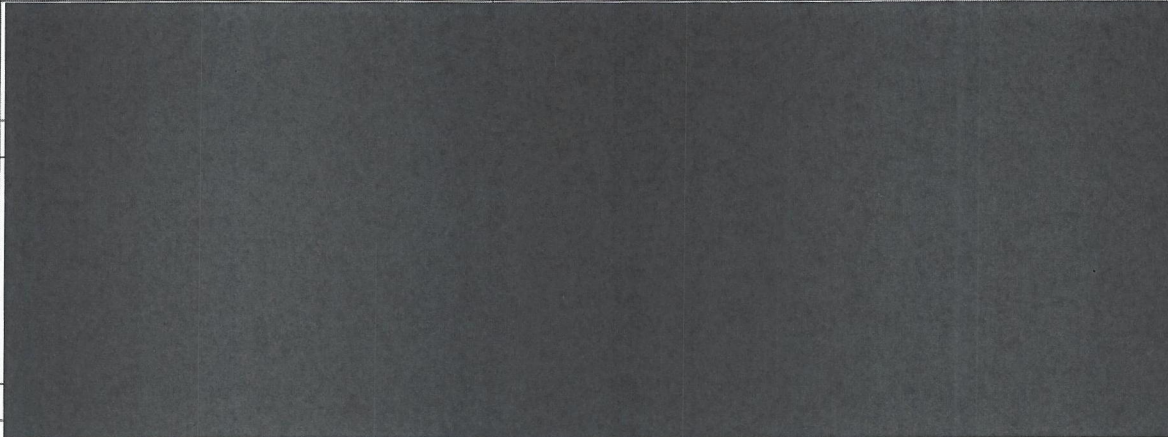
Bezeichnung Antragsteller

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der
angewandten Forschung e.V.

ausführende Stelle: Fraunhofer SIT

Finanzierungsplan

Kosten:

Bezeichnung der Kosten (Bitte <u>detaillierte</u> Darstellung nach Kostenarten, wie z. B. Personal- und Sachkosten, Honorare u. ä.)	Fällig im
	

Finanzierung der Gesamtkosten:

Einnahmen	im		
	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022
	[Euro]	[Euro]	[Euro]

¹ Mittel aus dem Vermögen des Antragstellers

⁴ Mittel Dritter, Eintrittsgelder, Spenden u. ä.

Erläuterung der Personalkosten**Anhang zu Anlage B**

Projekt: KIKU (KI für den Kulturgutschutz)
Institut: Fraunhofer SIT
Laufzeit: 01.06.2020 - 31.12.2021

Die Basis für die Vergütung der Mitarbeiter/innen bei Fraunhofer bildet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD), zu dessen Anwendung Fraunhofer durch das Besserstellungsverbot gegenüber Angestellten des Bundes verpflichtet ist. Die sich auf Basis dieser Regelung ergebenden Personalaufwendungen fließen in die Ermittlung der Personalkostensätze ein. Für jede Kostenstelle werden spezifische Personalkostensätze ermittelt, die sich aus einem Durchschnittssatz pro Entgeltgruppe sowie einem Zuschlagsatz Personalnebenkosten pro Kostenstelle zusammensetzen.

Die Verrechnung der Personalkosten auf die Projekte anhand von Durchschnittssätzen bietet den Vorteil, dass gegenüber jedem Auftraggeber der gleiche Personalkostensatz für Leistungen, die von Mitarbeitern einer bestimmten Qualifikationsstufe erbracht wurden, abgerechnet wird. Dieser Durchschnittssatz ist transparent, fair und frei von Zufälligkeiten, wie sie bei der Abrechnung von Einzelgehältern unvermeidlich wären. Die Ermittlung eines institutseinheitlichen Zuschlagsatzes Personalnebenkosten bietet den Vorteil, dass insbesondere eine zufällige Häufung von Krankheiten in einer TVÖD-Stufe zu keiner Verzerrung der Stundensätze führt, die bei einer größeren Differenzierung unvermeidbar wären.

Über den Zuschlagsatz für Personalgemeinkosten fließen die Kosten für alle Tätigkeiten, die nicht als Einzelkosten direkt einzelnen Projekten zugeordnet werden können, in die Kostensätze der Fraunhofer-Institute ein. Die Gemeinkosten bilden die spezifische Kostenstruktur eines Instituts ab und entsprechen den tatsächlichen Aufwendungen/ Ausgaben. Die in den Gemeinkosten erfassten Aufwendungen/Ausgaben entstehen ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung der Forschungsprojekte des Instituts. Die Gemeinkosten werden - als Zuschlagsatz auf die Projektpersonalkosten - auf die Projekte verrechnet. Die Fraunhofer-Gemeinkostensätze basieren ausschließlich auf tatsächlichen Ausgaben, werden logisch und transparent ermittelt und verursachungsgerecht auf die Projekte verteilt.

Die Besonderheit der Kostenrechnung bei Fraunhofer stellt die Nachkalkulation dar, die zum Abschluss des Geschäftsjahres eine Neuberechnung der vorkalkulierten Kostensätze ausschließlich auf Basis der tatsächlich getätigten Aufwendungen bzw. Ausgaben durchführt. Durch die Nachkalkulation sind die in der Kostenrechnung verwendeten Kosten mit den Aufwendungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung bis auf Rundungsdifferenzen abstimmbare.

Die Kostensätze der Fraunhofer-Institute werden jährlich durch den Jahresabschlussprüfer im Rahmen der „Prüfung von Projektabrechnungen“ überprüft. Diese Prüfung findet im Rahmen des Jahresabschlusses der Gesellschaft statt, der durch das BMBF - als federführende Zuwendungsbehörde - abgenommen wird. Der Jahresabschlussprüfer ist beauftragt, die Verwendungsnachweise für aus Mitteln des

KS, KS3

i.V. 18/11

Referat K 53

Berlin, den 30.09.2021

Geschäftszeichen: K53-43002/02#02

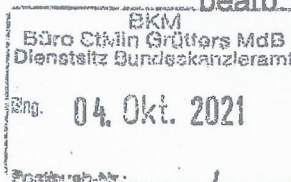
Hausruf: 44265

Fax: 544265

bearb. von: Florentine Kutscher

Ref.: MinR'n Dr. Katharina Knüppel

Ref.: TB'e Florentine Kutscher



DK

f 4. 10.

Frau Staatsministerin

Gu 15.10.2021



über

Herrn LB gebilligt Winands, 1.10.

Frau GLn K 5 Hh 1/10; wir werden Hinweis auf die App an passender Stelle im Evaluierungsbericht KGSG einbauen bzw. auch im Kontext des Berichts nennen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass aktuell im Rahmen des „Onlinezugangsgesetzes (OZG)“ die Digitalisierung der Ausfuhrgenehmigungsverfahren nach KGSG (§§ 22, 24-26) vorgenommen wird (Umsetzung FF durch BMF und Land Hessen; BKM begleitet fachlich; Pilotphase läuft seit 2.8.2021).

Beide Projekte (KIKu-App und Online-Beantragung Ausfuhrgenehmigung) vereinfachen und modernisieren unmittelbar die praktische Anwendung des Kulturgutschutzes durch Nutzer und Verwaltung.

Betr.: Künstliche Intelligenz für den Kulturgutschutz (KIKu-Projekt)
hier: Beginn Testphase KIKu-App

Anl.: 1

I. **Votum**

Kenntnisnahme und Zustimmung. ✓

II. **Sachverhalt**

Das vom Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie (SIT) umgesetzte Projekt „KIKu-App“ (gefördert aus Mitteln der KI-Strategie der Bundesreg. und in der Öffentlichkeit erstmals vorgestellt im Rahmen der DEU Ratspräsidentenschaft, seinerzeitige PM in der Anlage) hat seinen ersten wichtigen Meilenstein erreicht: Der Prototyp der App ist fertig entwickelt und wird von Anfang Oktober 2021 bis Jahresende an insgesamt zehn Polizei- und Zolldienststellen getestet.

KIKu ermöglicht, Herkunft und Alter archäologischen Kulturguts mithilfe Künstlicher Intelligenz (KI) einzustufen und eine Ersteinschätzung darüber abzugeben, ob dieses Kulturgut aus einer illegalen Quelle (z.B. Raubgrabung oder Diebstahl) stammt. Dadurch können Zoll- und Ermittlungsbehörden schneller und effektiver beurteilen, ob aufgefundenes Kulturgut sichergestellt werden und die Provenienz einer vertieften Prüfung durch Sachverständige unterzogen werden muss.

Die Ergebnisse des Testlaufs wird das Fraunhofer SIT zum Jahresende auswerten. Da die technische Funktionalität der App bereits im Vorfeld getestet und optimiert worden ist, wird der Fokus der Evaluierung auf der Anwendungs- und Nutzerfreundlichkeit liegen. Mithilfe der Evaluationsergebnisse wird in einem nächsten Schritt zu eruieren sein, wie der Prototyp verbessert werden kann und, ob auf dieser Grundlage eine marktreife Version der KIKu-App entwickelt werden soll.

III. Bewertung

Aus Sicht von K 53 ist es höchst erfreulich, dass sich so viele Testpersonen aus diversen Dienststellen engagiert beteiligen und Interesse und Resonanz aus der Praxis bereits zum jetzigen Zeitpunkt enorm groß sind. K 53 sieht sich damit in der Annahme bestätigt, dass Zoll- und Ermittlungsbeamte mangels eigener Expertise dringend Unterstützung bei der Erstbeurteilung von Kulturgut in der Praxis benötigen, um über valide Entscheidungsgrundlage für etwaige Anhaltungen und Sicherstellungen zu verfügen. Damit wird das Risiko unrechtmäßiger behördlicher Maßnahmen verringert und die Überprüfung illegaler Ein- und Ausfuhren effizienter. Dies wird unmittelbar zu einer **effektiveren Bekämpfung illegalen Handels** mit archäologischen Kulturgütern führen. Dementsprechend sollte der Testlauf der App öffentlichkeitswirksam bekannt gemacht werden – auch, um deutlich zu machen, dass es sich um ein von BKM und nicht von Fraunhofer initiiertes Projekt handelt. K 53 wird daher eine entsprechende PM vorbereiten und mit der Pressestelle abstimmen.

Die PG-Digitalisierung hat mitgezeichnet.

gez.
Dr. Katharina Knüppel

gez.
Florentine Kutscher



Pressemitteilung

11. November 2020

Seite 1 von 2

EU-Konferenz gegen illegalen Handel mit Kulturgut – Grütters: „Kultur- und Ermittlungsbehörden vor Ort energisch unterstützen“

Potsdamer Platz 1

10785 Berlin

Tel. +49 30 18 681-43333

Fax +49 30 18 681-55366

presse@bkm-info.bund.de

www.kulturstaatsministerin.de

www.bundesregierung.de

Zum Auftakt des 7. EU CULTNET-Treffens im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft sind auf Einladung von Kulturstaatsministerin Monika Grütters heute zahlreiche relevante Akteure auf dem Gebiet des Kulturgutschutzes aus Deutschland und den EU-Mitgliedstaaten zu einem Präsentationsworkshop zusammengekommen. Bei dem digitalen Arbeitstreffen werden unter anderem erprobte Maßnahmen und aktuelle Projekte vorgestellt, die Kultur- und Ermittlungsbehörden die Bekämpfung des illegalen Kulturguthandels erleichtern.

Dazu sagte die Staatsministerin für Kultur und Medien, Monika Grütters: „Mit dem Kulturgutschutzgesetz in Deutschland und den weiteren Regelungen auf EU-Ebene haben wir die Rechtsgrundlage zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut geschaffen. Wirksam werden diese Anstrengungen aber nur, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kultur- und Ermittlungsbehörden in der Praxis schnell und verlässlich zwischen legal und illegal gehandeltem Kulturgut problemlos unterscheiden können. Um dem illegalen Handel mit geraubten Kulturgütern energisch entgegenzutreten, unterstützen wir die Ermittlungsarbeit vor Ort. Erste Pionierarbeit ist hier bereits geleistet: Das zeigen die vom Bund geförderten Vorhaben, die wir heute anlässlich der deutschen EU-Ratspräsidentschaft präsentieren. Jetzt gilt es, diesen europaweiten Austausch über Erprobtes und Bewährtes zu stärken und die Maßnahmen in die Fläche zu bringen.“

Eines der heute vorgestellten Projekte aus Deutschland ist das „Kompetenznetzwerk Kulturgutschutz in Deutschland (NEXUD)“. Es soll den Behörden den Zugriff auf wissenschaftliche Expertise ermöglichen, um antikes und archäologisches Kulturgut zügig als solches verifizieren zu können. Auf dieser Basis kann dann etwa über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder über die behördliche Sicherstellung fraglicher Objekte entschieden werden. NEXUD soll in Zusammenarbeit zwischen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der Kulturstiftung der Länder realisiert werden.

Darüber hinaus wurde die auf Künstlicher Intelligenz (KI) basierende KIKu-App präsentiert. Zoll- und Polizeibeamte können damit



11. November 2020

Seite 2 von 2

archäologische Kulturgüter abfotografieren und erhalten mittels eines KI-basierten Deep-Learning-Netzes automatisierte Hinweise auf das Herkunftsland und auf eine möglicherweise illegale Ein- oder Ausfuhr sowie weitere, objektrelevante Informationen. Entwickelt wurde die Anwendung gemeinsam vom Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie SIT und dem Softwareentwickler cosee GmbH, beide mit Sitz in Darmstadt. Die Kulturstaatsministerin fördert das Projekt mit bis zu 500.000 Euro aus Mitteln der nationalen KI-Strategie der Bundesregierung.

Als drittes Projekt wurden die Staateninformationen auf dem Internetportal www.kulturgutschutz-deutschland.de vorgestellt. Dort informiert die BKM über die jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zum Kulturgutschutz in mittlerweile mehr als 100 Staaten – insbesondere im Hinblick auf Länder mit einem reichen historischen und archäologischen Erbe wie zum Beispiel den Irak, Ägypten oder Mexiko sowie auf zahlreiche beliebte Reiseländer. Anhand dieser Informationen können sich Kunsthandel und auch Touristen besser vor möglicherweise illegalen Ankäufen und illegaler Ausfuhr von Kulturgut im Ausland schützen. Zudem bietet das Portal einen Zugang zu den fremdsprachigen Gesetzesdatenbanken der UNESCO und der UNODC.

Im Anschluss an den Präsentationsworkshop am Vormittag werden die EU CULTNET-Mitglieder das Treffen als geschlossene Online-Konferenz bis einschließlich morgen fortsetzen.

EU CULTNET ist ein informelles Expertennetzwerk von Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden sowie Fachleuten auf dem Gebiet des Kulturgutschutzes. Eingerichtet wurde es vom Rat der EU im Oktober 2012.

Weitere Informationen zur KIKu-App stehen bereit unter www.sit.fraunhofer.de/de/kiku/

Projektgruppe Digitalisierung

Az: PGDKM-41018/1#12

PGL: MinDirig Dr. Robin Mishra
Sb.: AR'n Annette Gnoyke

Bonn, den 20. April 2020

Hausruf: 13004

Fax: 513004

bearb. Annette Gnoyke
von:

E-Mail: An-
nette.Gnoyke@bkm.bund.
de

Betr.: Digitalisierung in Kultur und Medien

hier: Förderung aus dem Titel 684 17 (Digitalisierung);
Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung zur Projektförderung „KI für den Kulturgutschutz“ von der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. in Kooperation mit dem Fraunhofer SIT

Bezug: Antrag vom 05.02.2020

Anlg.: -2-

1) Vermerk:

Mit Antrag vom 05.02.2020 (**Anlage 1**) beantragt die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. für die Finanzierung des Projekts „KI für den Kulturgutschutz“ eine Bundeszuwendung i.H.v. 249.703,00 Euro.

Antragsteller:

Die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. ist eine gemeinnützige Forschungseinrichtung, die durch den Bund und durch die Länder grundfinanziert wird (näheres siehe Abschnitt Finanzierung). Gegründet wurde das Forschungsunternehmen 1949. Fraunhofer ist mit über 26.600 Mitarbeitern die größte und die führende Forschungsorganisation für anwendungsorientierte Forschung in Europa. Das Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie SIT wird das o.g. Projekt im Hinblick auf die technische Umsetzung der App übernehmen und zählt zu den weltweit führenden Forschungseinrichtungen für Cybersicherheit und Privatsphärenschutz. Das Institut beschäftigt sich mit den zentralen Sicherheitsherausforderungen in Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft und betreibt praxisorientierte Spitzenforschung und Innovationsentwicklung. Zahlreiche Preise und

Auszeichnungen belegen die hohe Qualität der Ergebnisse und Entwicklungen. Die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. ist aus der Grundfinanzierung als zuverlässig bekannt. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung erscheint daher gesichert.

Projekthalt und erhebliches Bundesinteresse:

1. Zum Projekthalt

Basierend auf dem Demonstrator des seinerzeit vom BMBF im Rahmen seiner Förderrichtlinie „Zivile Sicherheit – Schutz vor organisierter Kriminalität“ geförderten transdisziplinären Verbundvorhabens „ILLICID – Illegaler Handel mit Kulturgut in Deutschland“ (Illicid) soll ausweislich des Projektantrags ein Prototyp einer Anwendung für mobile Endgeräte (App) entwickelt werden, welcher Ermittlungsbehörden (u.a. Zoll und Polizei) in der Praxis bei Auffinden eines Kulturgutes bspw. im Rahmen von Ein- und Ausfuhrkontrollen eine Unterstützung bei der Beurteilung von archäologischen Objekten ermöglicht. der Länder u.a. bei der durch das Kulturgutschutzgesetz vorgeschriebenen Überprüfung der Sorgfaltspflichten für das gewerbliche Inverkehrbringen von Kulturgut und zukünftig auch bei den zuständigen Behörden des Bundes nach EU-Einfuhr-Verordnung für Kulturgut aus Drittstaaten bei Einfuhrkontrollen erleichtert werden. Vor allem sollen Behörden mithilfe der App damit bei der Identifizierung illegal gehandelter Kulturgüter unterstützt werden, um im Sinne eines effektiven Kulturgutschutzes gegen ebendiesen illegalen Handel vorgehen zu können. Die KI-Komponente ist hierbei das maschinelle Lernen, welches als Basis für die Ähnlichkeitsentscheidung auf dem Server dient und somit die Auswahl der Referenzobjekte für den Ermittler trifft. Abstrakter formuliert ist das Ziel des Einsatzes von KI in diesem Fall, Expertenwissen, welches bei der Beurteilung und Beschreibung der Referenzobjekte in die Datenbank eingeflossen ist, auf aktuelle, dem Ermittler vorliegende Fälle effizient zu übertragen.

2. Zum besonderen Bundesinteresse

An dem Projekt besteht ein erhebliches Bundesinteresse, da es bereits auf den in Illi- cid entwickelten Demonstrator sowohl national als auch international sehr viel positive Resonanz seitens der Ermittlungsbehörden, des Zolls und der Kulturbehörden gab und die Erkenntnisse aus Illi- cid nicht verlorengehen, sondern bis zur Produktreife weiterentwickelt werden sollten. Die Förderung des Vorhabens steht in hohem Maße

im Einklang mit dem Interesse des Hauses an einer effektiven Umsetzung der Kulturgutschutzrechtlichen Bestimmungen, da BKM innerhalb der Bundesregierung die Federführung für das Kulturgutschutzgesetz innehat.

Die Überzeugung, dass Kulturgüter existenziell sind als Spiegel unserer Geschichte und unserer Identität, ist Teil unseres Selbstverständnisses als Kulturnation. Sie begründet neben der staatlichen Kulturförderung auch eine besondere Verantwortung für den Schutz von Kulturgut auswärtiger Staaten, die u.a. durch die Ratifizierung und innerstaatliche Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut wahrgenommen wird. (Das Abkommen wurde von Deutschland 2007 ratifiziert und mit dem Kulturgutschutzgesetz 2016 verbessert umgesetzt.) Das Abkommen betrifft auswärtige Angelegenheiten, die gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen. In vorliegendem Fall ist eine Verwaltungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache anzunehmen, welche gegeben ist, wenn es sich um eine Aufgabe mit eindeutig überregionalem Charakter handelt, die ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam wahrgenommen werden kann (vgl. BVerfGE 22, 180, 217). Dazu gehören auch internationale Aufgaben. Damit einhergehend ist auch die Finanzierungskompetenz für den Bund gegeben (Dittrich, BHO, § 6, Rn. 4.2 und 4.3). Gleichzeitig ist hiermit aber keine Förderung im Ausland verbunden, die grundsätzlich aus dem BKM-Haushalt nicht in Betracht kommt.

Ausdrückliches Interesse an den Ergebnissen des Projekts bekundeten auch andere Ressorts: BMI aufgrund des Nutzens für die Ermittlungsbehörden, BMF wegen Unterstützung der Zollverwaltung bei der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen ihrer Mitwirkungsbefugnisse bei der Überwachung von Kulturgütern im grenzüberschreitenden Warenverkehr und AA wegen der angestrebten Stärkung des Schutzes von Kulturgut ausländischer Staaten. Das Projekt ist nachhaltig, strukturbildend und zeichnet sich durch eine hohe Praktikabilität aus. Zudem entfaltet das Projekt aus Sicht von BKM und BMI eine Hebelwirkung, da das Grundkonzept, mittels maschinellen Lernens Bilderkennung und Expertenwissen zu verknüpfen und dies durch eine App auf einem mobilen Endgerät zur Verfügung zu stellen, auch auf andere Bereiche übertragen werden kann. Im Rahmen des Projekts sind zudem Workshops zum Austausch

mit potentiellen Anwenderinnen und Anwendern und zum Abgleich mit Lösungen auch europäischer und internationaler Akteure wie Interpol und Europol, die ebenfalls im Umfeld der Wiedererkennung von Kulturgütern eingesetzt werden, geplant. Eine Anwendung zur Erkennung von Kulturgut, bei der die Objekte dreidimensional erfasst werden existiert – bis auf den diesem Projekt zugrundeliegenden Demonstrator - nach Kenntnisstand BKM bislang nicht.

BKM hat ein politisches Interesse daran, die App schnellstmöglich zum Prototypen entwickeln zu lassen, da erste Erkenntnisse dieses Projekts bei einem Panel der am 14. und 15. Sept. 2020 stattfindenden BKM-Kulturkonferenz präsentiert werden sollen, welches der Amtschef der BKM persönlich eröffnen wird. Die Kulturkonferenz bietet damit einen äußerst würdigen Rahmen, die nationalen Bestrebungen – wie die Förderung der Entwicklung dieser App – vor einer breiten europäischen Zuhörerschaft darzustellen.

Das Projekt „KI für den Kulturgutschutz“ ist ein Folgeprojekt und baut auf dem im Jahr 2015 durch das BMBF vollfinanzierte Illicid-Projekt auf. Das aktuelle Projekt hat den Schwerpunkt jedoch auf dem Schutz des beweglichen Kulturguts und liegt daher im besonderen Interesse der BKM. Das Pilotprojekt weist einen modellhaften Anschub- und Impulscharakter auf und erfüllt die internen Förderhinweise des BKM-Förderschwerpunkts „Digitalisierung in Kultur und Medien“ in besonderer Weise. Die Maßnahme ist Teil der im November 2018 verabschiedeten nationalen Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung, mit der die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von KI in Deutschland auf ein weltweit führendes Niveau gebracht werden sollen. Es leistet mit der geplanten technologischen Weiterentwicklung einen bedeutenden Beitrag zur Umsetzung der mit der Strategie verfolgten Ziele. Es besteht daher ein erhebliches Interesse des Bundes an der Förderung des Projekts.

Zuwendungsart, Förderhöhe, Finanzierungsart und -form:

Die Projektförderung soll als nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Vollfinanzierung (gem. VV Nr. 4.2.4 zu § 44 BHO) gewährt werden. Gemäß VV Nr. 2.4 zu § 44 BHO darf eine Zuwendung nur ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsemp-

fänger an der Erfüllung des Zweckes insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat. Primär wirtschaftliche Interessen des Zuwendungsempfängers, bei dem es sich um eine gemeinnützige Forschungseinrichtung handelt, sind nicht ersichtlich. Die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. ist vorsteuerabzugsberechtigt.

Des Weiteren wird die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. seit mehreren Jahren durch Bund und Länder grundfinanziert. Der Bundesanteil der Grundfinanzierung beträgt 90 %, der Länderanteil von 10 % wird zu einem Drittel nach dem Königsteiner Schlüssel erbracht, zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis des Zuwendungsbedarfs der Einrichtungen von Fraunhofer, die in einem Land ihren Sitz haben. Der gemeinnützige Verein wird somit institutionell gefördert, erhält Projektförderungen und ist in der Vertragsforschung tätig. [REDACTED]

[REDACTED]

Das Projekt „Künstliche Intelligenz für den Kulturgutschutz“ ist ein innovatives und transformatives Pilotprojekt, das aktuell in dieser Form in Deutschland ohne Vorbild ist. Ohne die Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund wäre die Realisierung des Vorhabens nicht möglich.

Die Gesamtfinanzierung ist unter Berücksichtigung der Bundesförderung gesichert. Der Finanzierungsplan ist in sich ausgeglichen. Die Ausgaben scheinen der Höhe und dem Grunde nach notwendig und angemessen.

Haushaltsmittel:

Im Haushalt der BKM stehen bei Kapitel 0452 Titel 684 17 „Digitalisierung“ Mittel in ausreichender Höhe bereit, die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden können. Die Mittel sollen für die Jahre 2020 und 2021 zur Verfügung gestellt werden. (2020: 117.601 Euro; 2021: 132.102 Euro).

Bewilligungszeitraum:

Der Bewilligungszeitraum soll am 01.06.2020 beginnen und mit dem 31.12.2021 enden; mit dem Vorhaben wurde noch nicht begonnen. Es handelt sich um eine einmalige Förderung, worauf der Zuwendungsempfänger ausdrücklich hingewiesen wird; Auswirkungen auf künftige Haushaltsjahre (VV Nr. 3.3.5 zu § 44 BHO) sind mithin nicht zu erwarten.

EU-Beihilferecht:

Die Kultur ist Träger von Identitäten und Werten. Daher bewertet die EU-Kommission große Teile nationaler Kulturförderung nicht als wirtschaftliche Aktivität und damit auch nicht als Beihilfe. Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission in ihrer Bekanntmachung zum Beihilfebegriff vom 19. Juli 2016 mitgeteilt, dass Förderungen im Kulturbereich mit einem Anteil von mehr als 50 % an öffentlichen Mitteln nicht als Beihilfe zu betrachten sind, wenn darüber hinaus die (geförderte) kulturelle Aktivität der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird bzw. dieser zugutekommt. Dies trifft auf das vorliegende Fördervorhaben zu.

Anzuwendende Nebenbestimmungen und Auszahlung der Zuwendung:

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sollen Anwendung finden. Gemäß Nr. 1.4 Satz 1 ANBest-P sollen Projektträger im Regelfall an das Abrufverfahren angeschlossen werden. Nach Nr. 1.2 Abs. 1 Satz 1 der Abrufrichtlinie soll das Abrufverfahren angewandt werden, soweit der jährliche Zuwendungsbetrag über 500.000 Euro liegt. Dies trifft bei der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. nicht zu. Ergänzend sollen besondere Nebenbestimmungen zur Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts auferlegt werden.

Erfolgskontrolle:

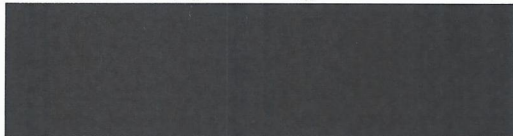
Die VV zu §§ 23 und 44 BHO sehen eine Erfolgskontrolle vor. Dem Zuwendungsempfänger wird daher aufgetragen, nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der BKM einen Bericht zu übermitteln, aus dem hervorgeht, inwieweit die mit der Maßnahme verbundenen Ziele erreicht werden konnten. Die Erfolgskontrolle in Form einer Tabelle wird dem Zuwendungsbescheid als Anlage beigefügt.

Das Projekt wird seitens der PG Digitalisierung in die Zuwendungsdatenbank eingetragen.

Folgender Zuwendungsbescheid wird versandt.

2) Kopfbogen

Fraunhofer-Gesellschaft
zur Förderung der angewandten Forschung e.V.



Betr.: Bundesförderung 2020 bis 2021
hier: Förderung des Projekts „KI für den Kulturgutschutz“
Bezug: Ihr Antrag vom 05.02.2020
Anlg.: *ausschließlich elektronisch übersandt*
1. ANBest-P

2. Tabelle zur Erfolgskontrolle
3. Merkblatt zum Bundesreisekostengesetz
4. Merkblatt „Grundzüge der Vergabe“
5. Bewirtungs-Richtlinie BKM
6. Vordruck Mittelanforderung
7. Vordruck Rechtsbehelfsverzicht
8. Vordruck Verwendungsnachweis
9. BKM-Logo

Sehr geehrte [REDACTED]

aufgrund Ihres Antrages vom 05.02.2020 bewillige ich der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. aus Mitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Bundeszuwendung in Höhe von

bis zu 249.703,00 Euro

(in Worten: zweihundertneunundvierzigtausendsiebenhundertunddrei Euro)

im Wege der Vollfinanzierung.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme betragen entsprechend dem übersandten aktualisierten Ausgaben- und Finanzierungsplan 249.703,00 €. Diesen erkläre ich für verbindlich. Überschreitungen der Ausgabeansätze sind ohne meine Zustimmung nur in den Grenzen zulässig, welche Nr. 1.2 Satz 3 ANBest-P des Bundes vorsieht.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und bestimmt für das im Antrag näher bezeichnete Projekt „KI für den Kulturgutschutz“. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung besteht grundsätzlich ein Rückforderungsanspruch der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien als Zuwendungsgeberin.

Die gewährte Förderung wird einmalig bewilligt. Aus ihr kann nicht auf eine künftige Förderung im entsprechenden Umfang geschlossen werden. Die Bewilligung steht

unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der im Bundeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel und erfolgt vorbehaltlich etwaiger haushaltswirtschaftlicher Sperren oder sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom 01. Juni 2020 bis zum 31. Dezember 2021.

Mittelanforderung

Die Zuwendung kann Ihnen auf Anforderung entsprechend Ihrem Bedarf erst nach Bestandskraft dieses Bescheides überwiesen werden. Die Bestandskraft tritt ein, wenn entweder die Klagefrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides verstrichen ist oder, wenn Sie zuvor schriftlich darauf verzichten, Klage zu erheben. Bitte verwenden Sie für den Rechtsbehelfsverzicht und die Mittelanforderung die beigefügten Vordrucke (Anlage).

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von 6 Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird und die Eigenmittel bereits verbraucht sind. Mittel, die dem Projekt nachträglich zufließen (z.B. Spenden), sind ebenfalls vorrangig zu verwenden.

Soweit Mittel nicht oder nicht innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung verbraucht werden, ist die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien unverzüglich zu unterrichten (siehe Nr. 5.4 ANBest-P).

Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel

Nicht verbrauchte Mittel sind unverzüglich nach Abschluss des Projektes - unabhängig vom Vorlagetermin des Verwendungsnachweises - unter Angabe des Kassenzzeichens und des Aktenzeichens PGDKM-41018/1#12 an die Bundeskasse Halle/Saale zu überweisen.

Begünstigter: Bundeskasse Halle

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

BBk Leipzig

Verwendungszweck: 1180 0493 0533 BEW 03023177

Für nicht oder nicht rechtzeitig verbrauchte Mittel, die nicht innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung zurückgezahlt worden sind, sowie für zweckwidrig verwendete Mittel werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches p. a. erhoben (vgl. § 49a VwVfG).

Nebenbestimmungen

- Die beigefügten allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides.
- Für die Berechnung von Reisekosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (einschl. Auslandsreisekostenverordnung) als Obergrenze.
- Bei Bewirtungen ist die BKM-Verfahrensrichtlinie zur Bewirtungspraxis einzuhalten.
- Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen, liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung hat die Zuwendungsgeberin an den Ergebnissen und den urheberrechtlich geschützten Teilen der Ergebnisse ein nicht ausschließliches, übertragbares Benutzungs- und Nutzungsrecht. Ergebnisse im Sinne dieser Nebenbestimmung sind alle Erkenntnisse, Erfindungen, entwickelten Gegenstände, Verfahren und Rechenprogramme, die bei der Durchführung des Vorhabens entstehen und in Aufzeichnungen festgehalten sind oder die für den Zuwendungsempfänger in anderer Form verfügbar sind. Zu den Ergebnissen zählen ebenfalls deren Beschreibungen und die hierbei hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen) in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und

Medien wird ein nicht ausschließliches, übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vergabevorschriften zu beachten. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Merkblatt „Grundzüge der Vergabe“ vom Juni 2018, das diesem Bescheid als Anlage beigefügt ist. Bei Verstößen gegen die Vergabevorschriften behalte ich mir eine Rückforderung vor, die sich nach einem Vomhundertsatz des jeweiligen Nettoauftragswertes bemisst, wobei die Höhe des Prozentsatzes von der Schwere des Auflagenverstoßes abhängt.

Hinweis auf die Förderung durch die BKM

Bei Vorstellung des Projekts auf Ihrer Internetseite sowie in sämtlichen Publikationen, z.B. Programmheften, bzw. auf Plakatwänden, Transparenten etc. ist das Logo der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) in der aktuellen Version mit dem Hinweis „Gefördert von:“ anzubringen. Im Abspann produzierter Videos ist das Logo der BKM sichtbar zu platzieren. Sollte sich dies im besonderen Ausnahmefall nicht realisieren lassen, ist eine andere Darstellung mit der Projektgruppe „Digitalisierung in Kultur und Medien“ bei der BKM abzustimmen. Das BKM-Logo sollte ebenso groß wiedergegeben werden wie das Logo der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. und ist bei der Verwendung auf Webseiten mit www.kulturstaatsministerin.de zu verlinken. Die Logo-Vorlagen und eine Kurzanleitung sind als Anlage beigefügt.

Bindungsfrist

Mit Hilfe der Zuwendung erworbene Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,- € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, dürfen ohne meine vorherige Zustimmung vor Ablauf von zehn Jahren weder veräußert noch zu anderen als zu Satzungszwecken verwendet werden. Diese Gegenstände sind zu inventarisieren und dann als Liste dem Verwendungsnachweis beizufügen. Nach Ablauf der Zweck-

bindungsfrist kann der Gegenstand, soweit er nicht zur Fortführung der satzungsmäßigen Aufgaben benötigt wird, veräußert werden. In diesem Fall ist ein Mindesterlös zu erzielen, der ebenfalls für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden ist.

Erfolgskontrolle

Die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung sehen eine Erfolgskontrolle vor. Bei der Erfolgskontrolle geht es um die Frage, ob das mit der Förderung beabsichtigte Ziel erreicht wurde. Selbst wenn eine Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt (d.h. der Förderzweck erreicht) wurde, kann ggf. das mit ihr verfolgte Förderziel nicht erreicht worden sein, da die Zweckerreichung nicht automatisch mit der Zielerreichung gleichzusetzen ist. Die beigefügte Tabelle (siehe Anlage) mit den Förderzielen und Messkriterien erkläre ich zum verbindlichen Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids. Nach Abschluss des Projekts ist im Rahmen eines abschließenden Projektberichtes auf die Förderziele und Messkriterien einzugehen und dazu Stellung zu nehmen. Abweichungen zu den ggf. vorgegebenen Erwartungen sind zu begründen. Den Zwischennachweisen und dem Sachbericht bitte ich jeweils Pressemitteilungen und -berichte etc. beizufügen. Die Unterlagen bitte ich, spätestens bis zum 31.03.2022 der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien – Projektgruppe „Digitalisierung in Kultur und Medien“ – (Postfach 17 02 86, 53028 Bonn) vorzulegen.

Verwendungsnachweis

Den Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis auf Ausgabenbasis, tabellarische Belegliste, Inventarverzeichnis) sowie den endgültigen Sachbericht bitte ich mir bis zum 30.06.2022 vorzulegen (Nr. 6 ANBest-P). In der Belegliste sind sämtliche Ausgaben und Einnahmen, die im Rahmen des Projektes angefallen sind, nach der Gliederung des Ausgaben- und Finanzierungsplans aufzuführen. Als Einnahmen gelten alle Mittel (z.B. auch Eigenmittel, BKM-Zuschuss etc.), die zur Finanzierung der Maßnahme eingesetzt worden sind. Bei den Ausgaben (Belegliste) bitte ich jeweils um detaillierte Angaben zu Zahlungsempfänger, nachvollziehbarem Zahlungsgrund, Tag der Zahlung und gezahltem Betrag. Von der Vorlage von Belegen bitte ich hierbei zunächst abzusehen. Die Originalbelege (einschl. Zahlbelege, Vergleichsangebote, Ausschreibungsunterlagen usw.) bitte ich weitere fünf Jahre so aufzubewahren,

dass sie jederzeit zur Prüfung vorgelegt bzw. eingesehen werden können (Nr. 6.5 ANBest-P).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Annette Gnoyke

PG Digi	K 53	K14
30/3 Jür	31/3 We	Ko 8/4

- 3) Wv. 31.03.2021
- 4) Eintragung in die Zuwendungsdatenbank des Bundes
- 5) z.Vg.